

§ 9 BRV neu

(4) Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (Leistungen gem. §§ 67 ff)

a) Planbare Neubewilligung einer Leistung

Bei einer planbaren Neubewilligung der Leistung prüft der Träger der Sozialhilfe grundsätzlich, ob alle sozialhilferechtlichen Anspruchsvoraussetzungen des bzw. der Leistungsberechtigten vorliegen. Dazu soll auch eine persönliche Vorsprache erfolgen.

aa) Mitteilung der Entscheidung des Trägers der Sozialhilfe

In den Fällen, in denen eine Neubewilligung der Leistungen geplant erfolgen kann, teilt der Träger der Sozialhilfe dem bzw. der Leistungsberechtigten sowie dem Träger der Einrichtung die Entscheidung mit, ob und zu welchem Zeitpunkt eine Kostenübernahme erfolgt. Dies erfolgt spätestens innerhalb von 6 Wochen nach der qualifizierten Kenntnisnahme i.S.d. Abs. 1, dem Vorliegen der Ersterfassung zum Hilfebedarf (Erstkontaktbogen, Hilfebedarfsermittlung) sowie der Bestätigung des Trägers, dass er die Formulare zur Ermittlung der Anspruchsvoraussetzungen (Antragsbogen) an den Leistungsberechtigten bzw. die Leistungsberechtigte ausgehändigt hat. Eine persönliche Vorsprache des bzw. der Leistungsberechtigten beim Träger der Sozialhilfe soll innerhalb dieser 6 Wochen erfolgen. Es gilt Abs. 1 S. 1.

bb) Verstreichen der Frist ohne Entscheidung des Trägers der Sozialhilfe

Verstreicht die sechswöchige Frist ohne eine Entscheidung, kann der Leistungserbringer mit der Betreuung beginnen und der Träger der Sozialhilfe ist zu deren Vergütung in der Leistungshöhe des jeweiligen Leistungstyps verpflichtet.

b) Kurzfristiger Beginn der Maßnahme

In Fällen, in denen, ein kurzfristiger Beginn der Maßnahme geboten ist, weil eine akute Nichtversorgung droht, erfolgt die erforderliche Zustimmung des Trägers der Sozialhilfe unverzüglich schriftlich (formlos per Telefax oder per E- Mail). Kriseneinrichtungen fallen unter Abs. 5.

aa) Vorliegen der Mindestanforderungen

Träger der Sozialhilfe prüft hierzu mindestens seine örtliche und sachliche Zuständigkeit (vgl. § 2 AG-SGB XII bzw. AV ZustSoz) und stellt mindestens die Zugehörigkeit zum berechtigten Personenkreis sowie die Zuordnung zum Leistungstyp fest.

Der Träger der Sozialhilfe teilt dem bzw. der Leistungsberechtigten sowie dem Leistungserbringer spätestens innerhalb von einer Woche nach dem Bekanntwerden i.S.d. Abs. 1 und Vorliegen der bedarfsbegründenden Unterlagen (Erstkontaktbogen, Hilfebedarfsermittlung, Antrags- Bogen als Selbstauskunft) sowie in der Regel einer persönlichen Vorsprache die Entscheidung mit, ob und zu welchem Zeitpunkt eine Kostenübernahme erfolgt.

bb) Finanzierungshöhe bis zur endgültigen Feststellung des Umfangs der bedarfsgerechten Leistung

Verstreicht die einwöchige Frist ohne eine Entscheidung, kann der Leistungserbringer mit der Maßnahme beginnen und der Träger der Sozialhilfe ist zu deren Vergütung in der Leistungshöhe des jeweiligen Leistungstyps entsprechend verpflichtet. Nachdem der Hilfebedarf endgültig festgestellt ist, bewilligt der Träger der Sozialhilfe diesen rückwirkend ab Bekanntwerden des Hilfebedarfes. Ein rückwirkender Wechsel des Leistungstyps ist nicht zulässig.

c) Folgebewilligung einer Leistung

Für eine Folgebewilligung gelten die Regelungen der Leistungsbeschreibungen. Bei einer Folgebewilligung für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten nach §§ 67ff. SGB XII sollte vorab möglichst ein persönliches Gespräch mit dem Träger der Sozialhilfe stattfinden.

d) Verfahren bei wesentlicher Veränderung des notwendigen Leistungsumfangs innerhalb des Bewilligungszeitraums

Im Falle einer wesentlichen Veränderung des notwendigen Leistungsumfanges – innerhalb des Bewilligungszeitraums - teilt der Träger der Einrichtung dies umgehend dem Träger der Sozialhilfe mit. Der Träger der Sozialhilfe prüft unverzüglich, ob ein neuer Leistungsumfang (Änderung des Leistungstyps) festgelegt wird, und teilt seine Entscheidung mit.

e) Bei Familien mit minderjährigen Kindern erfolgt für alle Fälle (a)-d)) eine Information und Beteiligung der Jugendhilfe (Jugendämter).

(5) Weitere Regelungen in leistungstypspezifischen Anlagen

Näheres bzw. Ausnahmen (zum Beispiel Fristen) werden jeweils in den leistungstypspezifischen Anlagen geregelt.